

## Zertifikatslehrgänge der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach Gültig ab 01. Dezember 2022

Für Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies / CAS) der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) gelten folgende Bestimmungen:

### 1 Ausgangslage

Die von der SHLR angebotenen Zertifikatslehrgänge beinhalten:

- Module: Jeder CAS setzt sich aus mindestens zwei Modulen zusammen. Die Module bestehen aus Seminaren und verschiedenen Leistungsnachweisen.
- Zertifikatsarbeit

Ein Zertifikatslehrgang wird mit 10-15 ECTS bewertet. Der Gesamtaufwand für den Lehrgang wird gemäss europäischem ECTS-System mit 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt ausgewiesen.

- Die Geschäftsleitung der SHLR ist für die Durchführung der CAS verantwortlich. Sie genehmigt den Studienplan der CAS, erlässt verbindliche Bestimmungen und entscheidet über deren Durchführung.
- Die Geschäftsleitung der SHLR legt für Zertifikatslehrgänge «Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB» fest. Die Lehrgangsleitung überprüft deren Einhaltung.
- Für die Teilnahme an einem CAS ist eine schriftliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
- Der Zertifikatslehrgang gilt als bestanden, wenn alle Seminare mit 80% Anwesenheit besucht wurden, die Leistungsnachweise (Anwesenheit und Leistungserbringung) erfolgreich absolviert sind und die Zertifikatsarbeit präsentiert wurde. Kann die 80% Anwesenheit in den Seminaren in begründeten Fällen nicht erfüllt werden, ist eine Kompensationsleistung in Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zu erbringen.

### 2 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung richtet sich nach dem massgebenden Anerkennungsreglement der EDK:

- Diplom in Logopädie oder schulischer Heilpädagogik
- 2 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung
- Die Lehrgangsleitung überprüft deren Einhaltung.

### 3 Aufbau der Zertifikatslehrgänge

Die Zertifikatslehrgänge gliedern sich in Module, die nacheinander abgeschlossen werden und zusammen mit der Zertifikatsarbeit zum Zertifikat führen.

#### 3.1 Module

Jedes Modul umfasst

- Präsenztage
- eine vom Modulverantwortlichen geleitete Fallarbeit (Supervision) oder einen anderweitigen Leistungsnachweis: Diese/r kann erst nach Abschluss der Seminare absolviert werden.
- einen Modulnachweis
- optional eine gegenseitige Hospitation mit anschliessendem Protokoll (siehe «Gegenseitige Hospitation»)

Für jeden CAS wird von der Lehrgangsleitung ein Terminplan erstellt. Dieser gibt Auskunft über die Zeiten und Referierenden der jeweiligen Veranstaltungen.

#### 3.2 Leistungsnachweise

- Die Leistungsnachweise z.B. schriftliche Dokumentation, Video- oder Audiodokumentation, Literaturrecherche, mündliche Präsentation, Fallarbeiten, die Protokolle der geleisteten Hospitationen (siehe «Gegenseitige Hospitation») und andere Leistungsnachweise im Rahmen des Moduls sowie die Zertifikatsarbeit (siehe «Template Zertifikatsarbeit») werden von den Modulverantwortlichen in Rücksprache mit der Lehrgangsleitung festgelegt.

- Leistungsnachweise werden mit den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet.
- Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal - innerhalb von sechs Monaten - zu einem durch die Lehrgangsführung festgesetzten Termin wiederholt oder überarbeitet werden. Wird die Frist von einem halben Jahr nicht eingehalten, so kann der Zertifikatslehrgang nicht weiter besucht werden.
- Nicht erbrachte oder unbegründet verspätet eingereichte Leistungsnachweise gelten als nicht bestanden.
- Wer in einem Modul nach einmaliger Wiederholung bzw. Überarbeitung der nicht bestandenen Leistungsnachweise die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte nicht erreicht, ist von der Weiterführung des Lehrgangs ausgeschlossen.
- Tritt vor oder während der Erbringung eines Modulnachweises ein unverschuldeter Verhinderungsgrund ein, ist unmittelbar nach dessen Kenntnis ein schriftliches Verschiebungs- oder Fristerstreckungsgesuch bei der Lehrgangsführung einzureichen. Verhinderungsgründe sind zu belegen. Insbesondere bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.
- Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von den Leistungsnachweisen ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.

### 3.3 Zertifikatsarbeit

Die praxisorientierte Zertifikatsarbeit ist integraler Bestandteil des Zertifikatslehrgangs. Eine spezifische Einführung in die Erstellung der Zertifikatsarbeit erfolgt während des Zertifikatslehrganges. Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens werden vorausgesetzt.

## 4 Zertifizierung

Für die Zertifizierung haben die Teilnehmenden alle erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und das Erreichen der im Studienplan festgelegten ECTS-Punkte nachzuweisen.

## 5 Rekursverfahren

Gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanz kann innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist der Lehrgangsführung zuhanden der zuständigen Rekurskommission der SAL einzureichen.

Rekursgebühren: CHF 800.00 Kostenvorschuss. Bei positivem Rekursentscheid wird die Gebühr rückerstattet. Anfechtbar sind: Verfügungen betreffend Nichtzulassung zum Zertifikatslehrgang, Nichterteilung eines Zertifikats, Nichtannahme einer Zertifikatsarbeit sowie Nichtbestehen von Leistungsnachweisen. Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

### Weiterführende Dokumente (CAS spezifisch)

Gegenseitige Hospitation Zertifikatslehrgänge  
Template Zertifikatsarbeit